

2. Nachtrag

zur Vereinbarung

über die Unterstützung der VVS-Verbundlandkreise bei Vergabeverfahren

zwischen

1. der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS),
nachfolgend „VVS“ genannt

und

2. dem Landkreis Böblingen, vertreten durch den Landrat,
Parkstraße 16, 71034 Böblingen,

3. dem Landkreis Esslingen, vertreten durch den Landrat,
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen,

4. dem Landkreis Ludwigsburg, vertreten durch den Landrat,
Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg,

5. dem Rems-Murr-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen,

– 2. bis 5. gemeinsam nachfolgend "Verbundlandkreise" genannt –

alle gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Vorbemerkung

In der am 28. Oktober 2015 geschlossenen Vereinbarung über die Unterstützung der VVS-Verbundlandkreise bei Vergabeverfahren hat sich der VVS bereit erklärt, nach Abschluss der Vergabeverfahren an den unter § 2 Absatz 3 genannten Aufgaben mitzuwirken. Hierzu gehört, dass der VVS die Aufgabe der Abrechnungsstelle der neuen Verkehrsverträge der Verbundlandkreise, die seit 2016 geschlossen wurden, übernimmt.

Der VVS sorgt dabei für die Stellenbesetzung, den nötigen Wissenstransfer und den Aufbau einer entsprechenden Abrechnungssoftware.

Im 1. Nachtrag vom 25. November 2016 wurden in § 1 die Aufgaben der Abrechnungsstelle und in § 2 die Finanzierung des dafür erforderlichen Personal- und Sachaufwands, soweit er damals absehbar war, festgelegt bzw. vereinbart.

Nach den Erfahrungen der ersten beiden Abrechnungsjahre hat sich ergeben, dass sich durch die ÖPNV-Verträge der Verbundlandkreise beim VVS in der Abrechnungsstelle ein deutlich höherer Aufwand als ursprünglich kalkuliert ergeben hat.

Aus diesem Grund ist ein weiterer Nachtrag zur ursprünglichen Vereinbarung notwendig, der wie folgt lautet:

§ 1 Zusätzliche Aufgaben der Abrechnungsstelle

(1) Differenzierung der Einnahmemeldungen der Verkehrsunternehmen

- nach Linienbündel
- bei Leistungserbringung im Namen eines anderen Verkehrsunternehmens
- ggf. Abgrenzung von Einnahmen außerhalb des VVS-Gebiets
- Meldungen von Verkehrsunternehmen sind auf einen oder mehrere Verträge umzubuchen

(2) Differenzierung bei der Ermittlung der Ansprüche der Verkehrsunternehmen aufgrund unterschiedlicher Konditionen bei verschiedenen Vertragsarten, z.B.

- Fortschreibung der „angebotenen Einnahmen“ bei Nettoverträgen
- Fortschreibung der Zuschüsse bei Brutto- und Nettoverträgen

Die Leistungen der Verkehrsunternehmen gemäß ÖDLA sind nicht nur je Linienbündel tages- und fahrtenscharf abzurechnen, sondern darüber hinaus sind umfangreiche Qualitätsmerkmale zu berücksichtigen. Dies führt im Detail zu vielfältigem Abstimmungsbedarf mit den Landkreisen und den Verkehrsunternehmen.

(3) Zusätzlicher Abstimmungsaufwand mit dem VRS durch vertragsscharfe Mittelzuweisung

- Die Allgemeine Vorschrift des VRS sieht lediglich eine unternehmensscharfe Zuweisung von Fahrgeldeinnahmen und Durchtarifierungsverlusten vor
- Mit der Einführung der unterschiedlichen Vertragsarten wird eine vertragsscharfe Zuweisung dieser Mittel nötig

(4) Zubestellungen von Verkehrsleistungen

- Diese müssen vom VVS differenziert begutachtet und bewertet werden
- Ev. Unstimmigkeiten sind im Detail mit den Verkehrsunternehmen und den Verbundlandkreisen abzustimmen

(5) Ausgleichsleistungen nach § 15 ÖPNV-G

- Mit dem Inkrafttreten des neuen ÖPNV-Gesetzes in Baden-Württemberg und den darauf basierenden Allgemeinen Vorschriften über Ausgleichsleistungen für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr der Verbundlandkreise erfolgt die Verteilung der Ausgleichsleistungen innerhalb des VVS-Gebiets nach P / Pkm
- Ausgleichsleistungen für Haustarife werden als Direktzuweisung behandelt
- Die Verkehrsunternehmen erhalten je Vertrag eine monatliche Vorauszahlung
- Bei Neuvergaben sind die P/Pkm auf die neuen Linienbündel zu verteilen. Der Anspruch muss je Linienbündel je Vertrag und je Landkreis ermittelt werden.

(6) **Erstattungsleistungen gem. SGB IX**

- Die Abrechnung der Erstattungsleistungen erfolgt nun linienbündelscharf und nicht mehr unternehmensscharf
- Erheblicher Mehraufwand entsteht dadurch, dass nun die Unternehmenswerte auf die einzelnen Linienbündel verteilt werden müssen

(7) **Abrechnung mit den Finanzierungsträgern** komplexer bei erhöhtem Abstimmungsbedarf

- Anforderung von Zuschüssen mit Unterscheidung zwischen verschiedenen Zuschussarten (ÖDLA, ÖPNVG-BW, VRS-AV, Tarifzonenreform)
- Liquiditätsanforderung bei mehreren Finanzierungsträgern sowie Differenzierung nach Zuschussart (vier Verbundlandkreise, Kommunen, VRS, Stadt Stuttgart, Land)
- Verträge für die Zubestellungen der Kommunen unterscheiden sich je nach Landkreis

(8) **Ausarbeitung neuer Lösungsansätze** und ggf. individuelle Abstimmung mit den Landkreisen für eine Vielzahl von Fragestellungen, z.B.

- Verstärkerfahrten
- Zubestellungen bei eigenwirtschaftlichen Verkehren
- Fertigung des EU-Berichts nach Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007
- Insolvenzverfahren

(9) **Kommunikation mit den Verkehrsunternehmen**

- Durch die Umstellung bzw. Einführung der neuen Abrechnung im Rahmen der ÖPNV-Verträge besteht ein hoher zeitlicher Aufwand um die neue Abrechnungssystematik zu erläutern und abrechnungsrelevante Unterlagen zusammenzustellen.

(10) **Softwareanpassungen:** Die Umstellung der Vertragssystematik zieht sich, bedingt durch die gestaffelten Inbetriebnahmen der Linienbündel, über mehrere Jahre hin

- Aufgrund der Übergangssituation konnte die Abrechnungssystematik nicht in einem Schritt programmiert werden, vielmehr sind Einzelschritte notwendig, die zum Teil in den Folgejahren nicht mehr verwendet werden können
- Auch im Zusammenhang mit den komplexeren Abrechnungsschritten wird die Programmierung, deren Konzeption, Abstimmung mit dem Programmierer, Test und Abnahme der Programmfunktionen aufwändiger

(11) **Vertragsanpassungen**

- Bestehende Verträge wie der Treuhandvertrag, die Vereinbarung mit der Interessengemeinschaft des Personenverkehrsgewerbes in Baden-Württemberg eG (IGP) müssen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

§ 2 Finanzierung zusätzlicher Aufgaben der Abrechnungsstelle

- (1) Um den personellen Mehraufwand für die Abrechnung leisten zu können, finanzieren die Verbundlandkreise ab dem 1. Januar 2020 eine zweite Stelle beim VVS.
- (2) Der jährliche Zusatzaufwand inklusive Gemeinkosten für diese zweite Stelle beträgt 100 T€ zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Er wird von den Verbundlandkreisen zu gleichen Teilen getragen. Die Zahlung erfolgt in zwei gleichen Raten jeweils zum 31. Januar und 31. Juli jeden Jahres.
- (3) § 3 Absatz 3 der diesem Nachtrag zugrundeliegenden Vereinbarung gilt entsprechend.

Datum und Unterschriften

Stuttgart, den XX. XX. 2019

Für die VVS GmbH

Für den Landkreis Böblingen

.....

.....

Für den Landkreis Esslingen

Für den Landkreis Ludwigsburg

.....

.....

Für den Rems-Murr-Kreis

.....